**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
BarMalGas GmbH  
GAA v. 16.05.2023 ― OL23-004-01 ―**

Die BarMalGas GmbH, Seestr. 33, 14974 Ludwigsfelde, hat mit Schreiben vom 23.05.2022 (hier eingegangen am 21.12.2022) die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas mit einer Kapazität von 24,3 t in 26655 Westerstede, An der Autobahn (Gemarkung: Westerstede, Flur: 95, Flurstück: 84/16) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer LNG Tankstelle bestehend aus einem LNG Tank 60 m3 (24,3 t). Die Anlage wurde bereits als mobile, baurechtlich genehmigte Anlage betrieben und soll nunmehr als stationäre Anlage umfunktioniert werden.

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 106 A, „Gewerbegebiet Westerstede-West“, 1. Änderung der Stadt Westerstede, in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet. Die LNG-Tankstelle wird auf einer vollversiegelten Fläche auf einem bereits bestehenden Gewerbestandort aufgestellt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Die Standortprüfung nach den Kriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass

• das Baugrundstück in einem Hochwasserrisikogebiet liegt, das vom Land Niedersachsen aufgrund der örtlichen Geländehöhe, d.h. der geringen Höhe über dem Meeresspiegel, gemäß § 73 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzt und veröffentlicht wurde und

• sich direkt benachbart ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet befindet.

Weitere Schutzbereiche sind im Standortumfeld nicht bekannt.

Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte. Hier würde es sich um ein hinreichend unwahrscheinliches extremes Küstenhochwasser handeln würde, in dessen Zusammenhang die Freisetzung des LNG aus der Anlage unproblematisch wäre. Die prognostizierte Wassertiefe wären in dem Bereich mit 0,5 m gering. LNG ist nicht Wasser gefährdend, da es nur tiefkalt flüssig ist. Auslaufendes tiefkaltes LNG verdampft unter Umgebungsbedingungen

Das Überschwemmungsgebiet liegt nicht auf dem Vorhabengrundstück; erheblich nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Es wurde eine sicherheitstechnische Stellungnahme eines Sachverständigen nach § 29 b zu der Anlage beigefügt, in der bestätigt wird, dass keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

Die Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen -Erdgas - einschließlich Füllstelle und deren Nebeneinrichtungen ist vor Inbetriebnahme und sodann regelmäßig wiederkehrend vor Ablauf von jeweils drei Jahren seit der letzten Prüfung durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand hin prüfen zu lassen. Die örtlichen Gegebenheiten (Hochwasserrisikogebiet / benachbartes Überschwem-mungsgebiet) sind in Bezug auf die Anlagensicherheit zu berücksichtigen und Bestandteil der Prüfung.

Eine von der Anlage ausgehende ernste Gefahr kann ausgeschlossen werden. Andere mögliche Einwirkungen sind nicht erkennbar.

**Ergebnis:**

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele besonderer örtlicher Gegebenheiten betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.